

**Geschäftsordnung  
der Zentralen Gruppenvertretung  
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der RWTH Aachen  
  
vom 11.03.2014**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze zur Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW., S. 723) in Verbindung mit § 9 der Grundordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule vom 30.06.2009 in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 08.07.2011 veröffentlicht als Gesamtfassung hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWTH Aachen bilden gemäß § 5 und § 8 der Grundordnung der RWTH Aachen (GrO) auf zentraler Ebene und in den Fakultäten Gruppenvertretungen. Sie organisieren sich gemäß dieser Geschäftsordnung (GO). Soweit in dieser Geschäftsordnung von Mitgliedern, Vertretungen und Referenten die Rede ist, gehören diese ausschließlich der Gruppe der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (NWM) an.

## **§ 2 Zusammensetzung der Zentralen Gruppenvertretung der NWM (ZGV)**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  1. Die vier Mitglieder im Senat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 GrO
  2. Die acht nächsten Vertreterinnen oder Vertreter der Senatsmitglieder gemäß Wahlordnung (WO)
  3. Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Gruppenvertretungen der Fakultäten gemäß WO, davon soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter Mitglied des Fakultätsrates sein
  4. Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Vertretungsbereichen außerhalb der Fakultäten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 GrO
  5. Die Referentinnen und Referenten von Gremien, Ausschüssen und Kommissionen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 9 GO
  6. Ein nichtwissenschaftliches Mitglied aus dem Kreise der Gleichstellungsbeauftragten
  7. Mitglieder der Gruppenvertretungen aus den Fakultäten und Vertretungsbereichen nach Absatz 3
- (2) Mitglieder mit beratender Stimme sind die Mitglieder der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen und ihr Stellvertretungen, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind.
- (3) Weiterhin können Gruppenvertretungen aus den Fakultäten und Vertretungsbereiche außerhalb der Fakultäten gem. §3 Abs.1 mit mehr als 200 NWM je angefangene weitere 200 NWM eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die ZGV entsenden Bei der Auswahl dieser Vertreterinnen oder Vertreter soll die Struktur der Fakultät bzw. des Vertretungsbereichs berücksichtigt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann nur von einem Gremium oder Vertretungsbereich entsendet werden. Dabei geht die Mitgliedschaft im Senat und deren Stellvertretung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GO, Fakultätsrat und Vertretungsbereich, der Gruppenvertretung in der Fakultät und dem Vertretungsbereich vor. Jeweils die nächste Vertreterin oder der nächste Vertreter gemäß WO ist dann als Mitglied zu entsenden.
- (5) Entsendet ein Gremium oder Vertretungsbereich kein Mitglied oder ist die Wahlliste erschöpft, verringert sich die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder für die Dauer der Nichtbesetzung entsprechend. Dies gilt nicht für die Vertretungsregelung gemäß § 5 GO.

### **§ 3 Vertretungsbereiche außerhalb der Fakultäten**

- (1) Die NWM außerhalb der Fakultäten bilden folgende Vertretungsbereiche:
  1. Die Verwaltung der RWTH (Dez. 1.0 – 9.0)
  2. Dez. Facility Management (Dez. 10.0), die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten gem. § 8 Abs.2 Geschäftsordnung des Rektorats, sowie alle weiteren NWM aus dem Kennzifferbereich 0... (wie z.B. Rektorat, Personalräte, Gruppenvertretungen, Stabsstellen, Gleichstellungsbüro, etc.)
- (2) Diese Vertretungsbereiche entsenden in die ZGV je zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Wahl erfolgt in den zugehörigen Wahlkreisen.
- (3) Die Wahl wird in Anlehnung an die WO durch den amtierenden Vorstand der ZGV durchgeführt.

### **§ 4 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder in den Gruppenvertretungen beginnt jeweils mit dem akademischen Jahr (1. Oktober) und beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit der Konstituierung des neuen Gremiums. Die Wahlperioden sind synchron zu denen des Senates gemäß § 15 Abs. 5 GrO.

### **§ 5 Vertretung**

Die Mitglieder der Gruppenvertretungen werden bei Verhinderung analog den Regeln der jeweils gültigen WO vertreten.

### **§ 6 Aufgaben der ZGV**

- (1) Die ZGV hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahrung der Rechte und Pflichten in der Hochschulselbstverwaltung und Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung sowie die Beratung der Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den Hochschulgremien (§ 5 Abs. 1 GrO)
  2. Koordinierung der Arbeit der Gruppenvertretungen auf Fakultätsebene und Ausarbeitung von Empfehlungen an diese Vertretungen
  3. Unterstützung bei Organisation und Durchführung von Wahlen zu Gruppenvertretungen
  4. Information der NWM über Entscheidungen der Hochschulselbstverwaltung
- (2) Die ZGV wählt den Vorstand aus ihren eigenen Reihen gemäß den Vorgaben dieser GO.
- (3) Die ZGV schlägt die Kandidatinnen und Kandidaten aus der Gruppe der NWM für die Gremien, Ausschüsse und Kommissionen auf zentraler Ebene der RWTH mehrheitlich vor.

- (4) Ist strittig, ob eine Entscheidung von der Gruppenvertretung auf Fakultätsebene oder von der ZGV zu treffen ist, entscheidet darüber die ZGV.

## **§ 7 Wahlen**

- (1) Wahlen innerhalb der Gruppenvertretungen erfolgen in der Regel schriftlich. Eine namentliche Abstimmung ist bei Wahlen unzulässig. Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (2) Die Abwahl einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers einer Gruppenvertretung ist möglich, indem die jeweilige Gruppenvertretung mit der in dieser Geschäftsordnung jeweils vorgesehenen Mehrheit eine neue Amtsinhaberin oder einen neuen Amtsinhaber wählt (konstruktives Misstrauensvotum).
- (3) Scheidet eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber aus einem anderen als dem in Abs. 3 genannten Grund aus, so wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.
- (4) Wenn die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, gleich der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen oder Kandidaten ist, kann mit Zustimmung der Gruppenvertretung per Akklamation gewählt werden. Dies gilt nicht, wenn von einem Mitglied der Gruppenvertretung entsprechend § 9 Abs. 2 geheime Wahl beantragt wird.

## **§ 8 Beschlüsse**

- (1) In den Gremien der NWM werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst worden, kann er mit absoluter Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Ein Beschluss, der gemäß dieser Geschäftsordnung mit absoluter oder einer 2/3 Mehrheit gefasst werden musste, kann mit der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können die Gruppenvertretung Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 9 Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Gruppenvertretung ist geheim abzustimmen.
- (3) Übersteigt die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der laut Anwesenheitsliste anwesenden Stimmberechtigten, so wird die Abstimmung wiederholt.
- (4) Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.

## **§ 10 Mehrheiten**

- (1) Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen liegt vor, wenn die Ja-Stimmen alle Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen überwiegen.
- (3) Die absolute Mehrheit ist die Mehrheit der einem Gremium nach dieser Geschäftsordnung satzungsgemäßen angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 11 Verfahrensregeln**

- (1) Die Verfahrensregeln sind als Verfahrensordnung zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt. Die Gruppenvertretungen der Fakultäten können im Rahmen ihrer Arbeit die Verfahrensregeln ergänzen.
- (2) Regeln dieser Geschäftsordnung gehen Regeln der Verfahrensordnung vor.

## **§ 12 Vorstand der ZGV und seine Aufgaben**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind:
  1. Die Sprecherin oder der Sprecher
  2. Die 1. Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers
  3. Die 2. Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers
  4. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter
  5. Die Stellvertretung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters
  6. Die Schriftführerin oder der Schriftführer
  7. Die Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers
  8. Die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6
  9. Die Referentinnen oder Referenten der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen
  10. Die Obleute aus den FakultätenJedes Mitglied des Vorstands hat nur eine Stimme.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und stellt die Tagesordnung auf. Er führt die Beschlüsse aus und ist zuständig für die laufenden Geschäfte.
- (3) Der Vorstand entscheidet bei eiligen, keinen Aufschub zulassenden Angelegenheiten, sofern die ZGV nicht rechtzeitig eingeladen werden kann.
- (4) Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der ZGV bekannt zu geben. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

### **§ 13 Sprecherin oder Sprecher**

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Gruppe der NWM. Sie oder er spricht für diese Gruppe im Senat und führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Die ZGV wählt eine Senatorin oder einen Senator mit absoluter Mehrheit zur Sprecherin oder zum Sprecher. Erreicht im 1. Wahlgang kein vorgeschlagenes Mitglied diese Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist dann das Mitglied, das die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Mitglied die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist das Wahlverfahren von Anfang an zu wiederholen.

### **§ 14 Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers**

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Sprecherin oder des Sprechers vertreten sie oder ihn bei Verhinderung.
- (2) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Sprecherin oder des Sprechers muss Senatorin oder Senator sein und wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die 2. Stellvertretung wird aus den acht stellvertretenden Senatorinnen oder Senatoren mit einfacher Mehrheit gewählt.

### **§ 15 Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter**

- (1) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter leitet die Sitzungen der ZGV und die Vollversammlung. Sie oder er lädt im Namen des Vorstandes zu diesen Sitzungen und zur Vollversammlung ein.
- (2) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter muss Mitglied der ZGV sein. In der konstituierenden Sitzung wird zuerst die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter gewählt. Diese Wahl leitet in der Regel das lebensälteste anwesende Mitglied. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter wird aus der Mitte der Versammlung mit absoluter Mehrheit gewählt. Erreicht im 1. Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber diese Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

### **§ 16 Stellvertretung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters**

- (1) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.
- (2) Die Wahl der Stellvertretung erfolgt gemäß § 15 Abs.2.

## **§ 17 Schriftführerin oder Schriftführer**

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer erstellt die Niederschriften über die Sitzung der ZGV.
- (2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer muss Mitglied der ZGV sein. Sie oder er wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

## **§ 18 Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers**

- (1) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Schriftführerin oder den Schriftführer.
- (2) Die Wahl der Stellvertretung erfolgt gemäß § 17 Abs. 2.

## **§ 19 Vollversammlung**

- (1) Zur Information und Unterrichtung der NWM kann die ZGV im Benehmen mit dem Rektorat eine Vollversammlung der NWM einberufen.
- (2) Alle NWM sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen. Aus der Teilnahme an der Vollversammlung dürfen ihnen keine Nachteile entstehen.
- (3) Die Vollversammlung kann der ZGV mit einfacher Mehrheit Empfehlungen für ihre Arbeit geben.

## **§ 20 Gruppenvertretung in den Fakultäten**

- (1) Die NWM bilden gemäß § 8 Abs. 3 GrO Gruppenvertretungen in den Fakultäten.
- (2) In der Regel wird in jeder Fakultät eine Gruppenvertretung eingerichtet. Jedoch kann auf Beschluss der Vollversammlungen der NWM der beteiligten Fakultäten für zwei oder mehrere Fakultäten eine gemeinsame Gruppenvertretung vorgesehen werden.

## **§ 21 Zusammensetzung der Gruppenvertretung in der Fakultät**

- (1) Die Gruppenvertretung in der Fakultät setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  1. Den Vertreterinnen und den Vertretern im Fakultätsrat
  2. Den Vertreterinnen und den Vertretern in den Fachkommissionen der Fachgruppen der Fakultät
  3. Weiteren NWM aus den Einrichtungen der Fakultät
- (2) Ist eine gemeinsame Gruppenvertretung für mehrere Fachgruppen gebildet worden, gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 22 Zusammensetzung der Gruppenvertretung der Fakultäten ohne eigene Verfahrensordnung**

- (1) Die Fakultätsgruppenvertretungen bestehen aus den Vertreterinnen und Vertretern der NWM im Fakultätsrat sowie der doppelten Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gemäß der gewählten Liste.
- (2) Sind nicht so viele Personen auf den Listen vorhanden wie Plätze zu besetzen sind, verringert sich die satzungsgemäße Zahl der Fakultätsgruppenvertretung entsprechend.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung lädt die amtierende Obfrau oder der amtierende Obmann oder deren Stellvertretung ein.
- (4) Die oder der Einladende leitet die Sitzung bis zur Wahl der Obfrau oder des Obmanns gemäß § 24.

## **§ 23 Aufgaben**

Die Fakultätsgruppenvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahrung der Rechte und Pflichten der NWM in allen Angelegenheiten der Hochschulselbstverwaltung auf Fakultätsebene
2. Die Gewährleistung eines umfassenden Informationsflusses zwischen den Mitgliedern ihrer Einrichtungen einerseits und der ZGV andererseits
3. Die Beratung der Mitglieder in allen Selbstverwaltungsgremien
4. Die Unterstützung von Organisation und Durchführung von Wahlen zu Selbstverwaltungsgremien
5. Die Vorbereitung der Vollversammlung
6. Empfehlungen an die ZGV
7. Empfehlungen an die Mitglieder im Fakultätsrat und an die Vertreterinnen und Vertreter der NWM in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen
8. Wahl der Obfrau oder des Obmanns und deren Stellvertretung
9. Wahl der Mitglieder sowie evtl. weiterer beratender Mitglieder in die ZGV
10. Vorschläge zur Besetzung von Ausschüssen bzw. Kommissionen zu den Gremien der Fakultät. Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht Mitglieder der Fakultätsgruppenvertretung sein
11. Vorschläge zur Zusammensetzung bzw. Änderung der Fakultätsgruppenvertretung

## **§ 24 Obfrau oder Obmann**

- (1) Die Mitglieder der Gruppenvertretung der Fakultät wählen aus ihrer Mitte eine Obfrau oder einen Obmann sowie Vertretungen. Zur Obfrau oder zum Obmann kann nur gewählt werden, wer als gewähltes Mitglied in dem Fakultätsrat gemäß § 24 GrO vertreten ist. Diese Wahl leitet in der Regel das lebensälteste Mitglied.



- (2) Ist eine gemeinsame Gruppenvertretung für mehrere Fachgruppen gebildet worden, gilt Absatz 1 entsprechend. Die Vertretung der Obfrau oder des Obmanns sollte bei mehreren Fachgruppen in einer Fakultät nicht der gleichen Fachgruppe angehören.

## **§ 25**

### **Vollversammlung einer Fakultät**

- (1) Alle NWM einer Fakultät bilden die Vollversammlung.
- (2) Die oder der von der Gruppenvertretung der Fakultät gewählte Obfrau oder Obmann soll die Vollversammlung mindestens einmal in der Wahlperiode spätestens zehn Wochen vor anstehenden Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien einladen. Die Vollversammlung wird von der Obfrau oder vom Obmann oder der Stellvertretung geleitet. Sofern die Vollversammlung nicht stattfinden kann, muss mindestens ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden und die Zusammensetzung der Liste muss anderweitig sichergestellt werden.
- (3) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht der Obfrau oder des Obmanns entgegen. Dieser kann vorab schriftlich den NWM vorgelegt werden.
  2. Sie entscheidet über die Zusammensetzung der Gruppenvertretung in der Fakultät gemäß dieser Geschäftsordnung.
  3. Sie entscheidet darüber, ob eine Gruppenvertretung zusammen mit anderen Fakultäten gebildet werden soll.
- (4) Alle NWM der Fakultät sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen. Aus der Teilnahme an der Vollversammlung dürfen ihnen keine Nachteile entstehen.

## **§ 26**

### **Vollversammlung im Vertretungsbereich außerhalb der Fakultäten**

- (1) Alle NWM eines Vertretungsbereichs gemäß § 3 Abs. 1 bilden die Vollversammlung des entsprechenden Vertretungsbereichs.
- (2) Die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter des Vertretungsbereichs sollen die Vollversammlung mindestens einmal in der Wahlperiode spätestens zehn Wochen vor anstehenden Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien einladen. Sofern die Vollversammlung nicht stattfinden kann, muss mindestens ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.
- (3) Die Vollversammlung wird von einer Vertreterin oder Vertreter des Vertretungsbereichs geleitet.
- (4) Die Vollversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen. Dieser kann vorab schriftlich den NWM vorgelegt werden.
- (5) Alle NWM des Vertretungsbereichs sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen. Aus der Teilnahme an der Vollversammlung dürfen ihnen keine Nachteile entstehen.

**§ 27  
Änderung**

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist auf schriftlichen Antrag möglich und bedarf der Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder der ZGV.

**§ 28  
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde am 15.01.2014 durch die ZGV beschlossen. Gemäß § 9 der GrO wurde sie dem Senat auf der Sitzung am 06.02.2014 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Für den Rektor  
Der Kanzler  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.03.2014

gez. Nettekoven  
Manfred Nettekoven